



Satzung der WUSV

– Fassung 2023 –



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr
- § 2 Neutralität
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage
- § 5 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 6 Arten der Mitgliedschaften
- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 11 Rechte der Mitgliedsvereine
- § 12 Pflichten der Mitgliedsvereine

III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

- § 13 Organe des Verbandes
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 18 Weitere Einberufungen der Mitgliederversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 21 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 22 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 23 Geschäftsführung/Geschäftsstelle
- § 24 Rechnungslegung und Prüfung
- § 25 WUSV Kontinentaldirektoren

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

- § 26 Ordnungsmaßnahmen, Kündigung

V. Sonstige Bestimmungen

- § 27 Versammlungsprotokolle
- § 28 Ämter, Auslagenersatz, Haftung, Gehälter der Angestellten
- § 29 Satzungs- und Ordnungsänderungen
- § 30 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: "Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde (WUSV), e.V." Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Augsburg.
- (3) Das Wirkungsgebiet ist weltweit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die offiziellen Sprachen der WUSV sind Deutsch, Englisch.

§ 2

Neutralität

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der WUSV ergeben sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit Sitz in Augsburg, wie sie in §3 der Satzung des SV formuliert sind.

Insofern setzt sich die WUSV für die weltweite Umsetzung der Vorgaben des Gründervereins und damit für eine weltweite Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund ein.

Die WUSV tut dies auf Basis des vom SV festgelegten Standards für die Rasse Deutscher Schäferhund.

Die WUSV ist zuständig für das weltweite WUSV-Zuchtbuch für Deutsche Schäferhunde.

Zu Zweck und Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards des Gründervereins (SV);
- b) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
- c) Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung und des Austausches wissenschaftlicher Fragen, der Ausbildungs-, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung;

- d) Förderung der sportlichen, kulturellen und körperlichen Betätigung der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde;
- e) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse insbesondere in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten für den Gebrauch;
- f) weite Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund, seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;
- g) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
- h) sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund.

Alle Aktivitäten erfolgen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen und im Sinne einer tier- und artgerechten Haltung und Ausbildung.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage

- (1) Die Grundlagen der Verbandstätigkeit ergeben sich aus § 3 der Satzung.
- (2) Daneben regelt die WUSV ihren eigenen Geschäftsbereich durch die WUSV-Geschäftsordnung und die Ordnungen des SV, sofern nicht spezielle Ordnungen der WUSV vorgesehen sind.

Dies sind insbesondere die:

- a) Körordnung,
- b) Zuchtschauordnung,
- c) Prüfungsordnung,
- d) Richterordnung,
- e) Hüteordnung,

Diese Ordnungen haben satzungsgleiche Wirkungen.

Für den Bereich der Zucht erlässt die WUSV weltweit geltende Zuchtrichtlinien auf Basis der Zuchtordnung des SV. Diese sollen einerseits den unterschiedlichen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Rechnung tragen, andererseits eine positive Gesamtentwicklung der Rasse entsprechend der Zielsetzung des SV sicherstellen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Richtlinienkompetenz hat der SV diesbezüglich das Vetorecht.

- (3) Die WUSV erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben unter anderem durch
 - a) Führung und Veröffentlichung des weltweiten Zuchtbuches für Deutsche Schäferhunde (WUSV-ZB)

- b) Herausgabe einer WUSV-Information
 - c) Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Deutschen Schäferhunde
 - d) Abhaltung von WUSV-geschützten Zucht- und Leistungsveranstaltungen
 - e) Abhaltung von WUSV-Weltmeisterschaften auf der Grundlage der Prüfungsordnung des SV, die jährlich wechselnd von einem Mitgliedsverein ausgerichtet wird.
 - f) Einrichtung von Verfahren zur Identifikation und Überwachung der Gesundheit
 - g) Vergabe von Ehrenabzeichen
 - h) Fortbildung in allen Bereichen der Verbandstätigkeit
- (4) Die WUSV-Vereine erfüllen ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:
- a) Anerkennung des vom SV festgelegten Rassestandards „Deutscher Schäferhund“
 - b) Anerkennung des Zuchtbuches für Deutsche Schäferhunde (SZ) und des Körbuches des SV sowie des WUSV-Zuchtbuches
 - c) Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung auf der Grundlage der Ordnungen des SV sowie der Richtlinien der WUSV
 - d) Einrichtung und Durchführung des Körwesens auf der Grundlage der Körordnung des SV
 - e) Abhaltung von Zuchtveranstaltungen auf der Grundlage der Ordnungen des SV
 - f) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Ausbildungsveranstaltungen einschließlich des Hütewesens
 - g) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Jugendveranstaltungen
 - h) Ausbildung und Zulassung von Fachrichtern und Körmeistern gemäß Richterordnung des SV
 - i) Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens zur Identifikation des Hundes
 - j) Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen der WUSV
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Weltverbänden soll durch Kooperationsverträge geregelt werden. Der

WUSV-Präsident ist nach Beschlussfassung durch den WUSV-Vorstand autorisiert, derartige Verträge abzuschließen.

- (6) Für die Zusammenarbeit mit juristischen Personen oder Firmen kann die WUSV-Partnerschaftsverträge abschließen, wenn diese die Zielsetzungen der WUSV unterstützen. Dazu gehören sowohl staatliche oder halbstaatliche Organisationen, insbesondere aus dem Bereich der diensthundehaltenden Behörden, als auch Institutionen der Wissenschaft und des Tierschutzes. Die jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Partnerschaftsvertrag. Partner können jedoch keinesfalls Sitz-, Stimm- oder Antragsrechte in der Mitgliederversammlung erhalten

§ 5 Gemeinnützigkeit Vorbemerkung

Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Der in der Mustersatzung verwendete Begriff Körperschaft wird mit der Maßgabe, dass damit die WUSV gemeint ist, übernommen.

- (1) Die WUSV mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesportes sowie des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 und 12 der Satzung genannten Maßnahmen.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Arten von Mitgliedschaften

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

1. Patenmitgliedschaft, innerhalb derer eine Annäherung an die WUSV unter Anleitung eines vom WUSV-Vorstand zugewiesenen Paten eingeleitet wird.
2. Probemitgliedschaft, für
 - a) Vereine mit bestehender Patenmitgliedschaft, deren Mitgliedschaft in eine Probemitgliedschaft aufgewertet werden soll;
 - b) Vereine mit bereits funktionierender Infrastruktur und Vereinswesen, die eine erfolgreiche Weiterentwicklung in der WUSV erwarten lassen. Die Probemitgliedschaft kann mit vom WUSV-Vorstand festzulegenden Auflagen versehen werden.
3. Vollmitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

- (1) In der WUSV gilt das „Ein-Platz-Prinzip“. Mitglied kann daher nur eine einzige Organisation sein, die in dem jeweiligen Land ausschließlich für Deutsche Schäferhunde zuständig ist. Insbesondere gilt dies für Vereine und Klubs, die vom jeweiligen kynologischen Dachverband bereits anerkannt sind. Die für das jeweilige Land geltenden Bestimmungen des zuständigen Kennelclubs stehen einer Aufnahme nicht entgegen, insoweit sie den Satzungen und Ordnungen der WUSV nicht widersprechende Bestimmungen enthalten. Aufnahme in die WUSV können nur Vereine finden, die eine non-profit Organisation sind.
- (2) Bestehen in einem Land mehrere schäferhundespezifische Vereine, die bereits die WUSV-Mitgliedschaft besitzen, so ist eine Vereinigung anzustreben. Wenn seitens der bestehenden Vereine trotz Ermahnung und Fristsetzung keine Bereitschaft zur Vereinigung besteht, so kann die Mitgliederversammlung die Gründung eines nationalen Dachvereines für DS-Vereine des jeweiligen Landes anordnen, dem die betroffenen Landesvereine beitreten müssen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung in deutscher oder englischer Sprache bei der Geschäftsstelle des Verbandes. In der Anmeldung muss der Antragsteller erklären, dass er die Satzung der WUSV und die für sie geltenden Ordnungen anerkennt sowie seine bisherige Vereinstätigkeit und die bestehenden Rahmenbedingungen erläutert. Es ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom WUSV-Vorstand festgelegt wird.
- (2) Das Generalsekretariat prüft den Antrag in formeller Hinsicht. Um weitere Informationen zu erhalten, können auf Beschluss des Vorstandes auch für einzelne Veranstaltungen SV-Richter entsandt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Probemitglieder müssen folgende Kriterien nachweisen:
 - Mindestens 100 Mitglieder
 - Mindestens 4 Veranstaltungen im Jahr, davon mindestens je eine Zucht- und eine Leistungsveranstaltung
 - Die Berichte über die Veranstaltungen und das Vereinsgeschehen müssen eine positive Entwicklung widerspiegelnVollmitglieder müssen folgende Kriterien nachweisen:
 - Mindestens 200 Mitglieder
 - Regelmäßige Zucht- und Ausbildungstätigkeit
 - Alljährlich mindestens 4 Veranstaltungen im Jahr, davon mindestens je eine Zucht- und eine Leistungsveranstaltung
 - Erfüllung etwaiger spezieller Auflagen des Vorstandes
- (4) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Kennel Clubs und Vereine für alle oder mehrere Rassen
 - c) Kennel Clubs und Vereine für alle oder mehrere Rassen, die Mitglied bei kynologischen Verbänden sind, die ihrerseits in Dissidenz bzw. in Konkurrenz zum jeweiligen WUSV-anerkannten Dachverband respektive SV stehen.

- d) Vereine, die weder einer vom SV oder der WUSV-anerkannten Organisation angehören.
- (5) Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Aufnahme neuer Mitglieder sowohl befristet erfolgen als auch mit bestimmten Auflagen versehen werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann eine Verlängerung der Mitgliedschaft oder definitive Aufnahme nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der WUSV erlischt:
- durch Auflösung des Mitgliedsvereines,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Auflösung der WUSV.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliederrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle der WUSV gerichtet werden und bis spätestens 30.9. eines Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Austrittserklärungen mehrerer Mitgliedsvereine in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam. Die WUSV kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedvereins regelt sich nach § 26.
- (5) Mitgliedsvereine können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Zahlung des Beitrages und anderer Forderungen des Vereines nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 und 6 verweigert werden.
- (6) Mitgliedsvereine können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie dreimal hintereinander nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben oder bei fortgesetzter Inaktivität

oder die vorgesehene Mindest-Mitgliederzahl unterschreiten.

§ 10 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Die WUSV finanziert ihre Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen der Mitgliedsvereine und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben Jahresbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag der einzelnen Mitgliedsvereine setzt sich wie folgt zusammen:
Alle Vereine (Patenmitglieder, Probemitglieder und Vollmitglieder) zahlen einen Sockelbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
Darüber hinaus hat jeder Mitgliedsverein einen Pro-Kopf-Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird, für jedes seiner Mitglieder zu bezahlen. Maßgeblich für die Ermittlung des Pro-Kopf-Beitrages ist die aktuelle Mitgliederzahl der einzelnen Vereine. Diese sind zum 01.01. jeden Jahres der WUSV-Geschäftsstelle zu melden.
Patenmitglieder entrichten eine Pauschale, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
- (3) Vorstehend genannte Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu leisten.
- (4) Mitgliedsvereine haben zusätzlich zum Jahresbeitrag ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Neue Mitgliedsvereine haben zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Kautionshöhe von 520,- € zu entrichten. Erforderlichenfalls kann eine Umlage erhoben werden, die vom WUSV-Vorstand festgelegt wird, aber nicht die Höhe von 300,- € überschreiten darf.
- (5) Forderungen des Verbandes werden bei Nichtzahlung innerhalb der festgesetzten Frist unter Zuschlag der anfallenden Gebühren durch die Geschäftsstelle erhoben.
- (6) Bei Verweigerung der Zahlung erfolgt eine nochmalige Anmahnung mit einer Frist von sechs Wochen. Erfolgt auch hierauf keine Zahlung einschließlich der

entstandenen Gebühren, gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages als verweigert.

Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen der WUSV ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz der WUSV.

§ 11

Rechte der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine haben gleiche Rechte. Ausnahmen davon regelt die Satzung. Ansprüche an das Verbandsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (2) Voll- und Probemitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, insoweit andere Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder. Patenmitglieder sind ebenfalls berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann für Ämter der WUSV Vorschläge machen und in jedes Amt der WUSV gewählt werden, wenn nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (4) Jeder Mitgliedsverein hat Anspruch auf Benutzung aller von der WUSV geschaffenen Einrichtungen.

§ 12

Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 1. die Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der WUSV-Organe anzuerkennen und zu befolgen;
 2. Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
 3. Änderungen des Sitzes des Mitgliedsvereins und der Vorstände der Geschäftsstelle mitzuteilen;
 4. Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist

entsprechenden Art und nicht außerhalb der WUSV und nur gegenüber dem Vorstand oder in Mitgliederversammlungen kundzutun.

5. Mitgliedsvereine der WUSV haben die Verpflichtung, in ihrem nationalen Wirkungsbereich alle Freunde und Liebhaber des Deutschen Schäferhundes zu betreuen und ihnen den Zugang zu den Wirkungsmöglichkeiten des Vereines zu gestatten.
Sind in einem Mitgliedsland zwei oder mehr Vereine Mitglied der WUSV, so ist jeder Mitgliedsverein verpflichtet, auch den Mitgliedern der anderen Mitgliedsvereine dieses Landes die Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu ermöglichen, sofern nicht eine gegen dieses Mitglied bestehende Vereins-sperre vorliegt.
6. Mit dazu gehört die Vertretung der Interessen der Schäferhundelielhaber sowohl im Rahmen der WUSV als auch im Rahmen der jeweiligen nationalen kynologischen Organisation.
7. Mitgliedervereine der WUSV sind verpflichtet, einem WUSV-Beobachter alle notwendigen Informationen und Hilfestellungen zu geben, die erforderlich sind, damit der WUSV-Beobachter seine Aufgaben erfüllen kann.
8. Die Mitgliedsvereine der WUSV sollen Prüfungen, Zuchtbewertungen, Zertifikate und/oder Körungen der anderen Mitgliedsvereine möglichst anerkennen.
9. Mitgliedsvereinen ist es nicht gestattet, sich einer zum SV oder der WUSV dissidenten- und/oder nicht anerkannten Organisation anzuschließen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 13 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Generalsekretär.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die WUSV hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Zur Durchführung der Versammlung ist der Ort und der Zeitpunkt der Bundessiegerzuchtschau des SV zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern mit Stimmrecht,
 - aa) dem Vorstand,
 - ab) den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Vollmitgliedsvereine oder deren Vertreter, die jedoch jedenfalls Vorstandsmitglied des betreffenden Mitgliedsvereines sein müssen.
 - b) den Mitgliedern ohne Stimmrecht,
 - ba) dem Generalsekretär,
 - bb) den Rechnungsprüfern, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe ab) sind,
 - bc) den Delegierten der Probe- und Patenmitgliedsvereine, die jedoch jedenfalls Vorstandsmitglied des betreffenden Mitgliedsvereines sein müssen.
- (3) Persönlichkeiten aus Wissenschaft und dem öffentlichen Leben sowie aus befreundeten Organisationen und Verbänden können vom Vorstand zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sowie zu Referaten und Grußworten eingeladen werden.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist in allen die WUSV betreffenden Angelegenheiten zuständig, die ihr übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Generalsekretärs;
 - b) die Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes;
 - e) die Verabschiedung und Änderungen der Satzung und Ordnungen;
 - f) die Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - g) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - h) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzrechnungsprüfer;
 - i) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - j) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine nach § 8, Absatz (2);
 - k) die Ordnungsmaßnahmen nach § 26 Absatz (6);
 - l) in allen sonstigen für die WUSV wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Kosten der Mitgliederversammlung werden wie folgt getragen:
 - a) die Kosten für den Vorstand, den Generalsekretär und die Rechnungsprüfer sowie die WUSV-Geschäftsstelle übernimmt die WUSV nach der Geschäftsordnung. Die WUSV tritt für deren Kosten nur ein, insoweit diese nicht zugleich als Delegierte anwesend sind.
 - b) die Kosten für ihre Delegierten übernehmen die Mitgliedsvereine.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgebend.
- (2) Anträge müssen spätestens bis 10. März des Kalenderjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Delegierten der Mitgliederversammlung nach § 14, Absatz (2) a) und ba).
- (4) Dringlichkeitsanträge können ebenfalls schriftlich, bis zum Beginn der Versammlung, von den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung nach § 14, Absatz (2) a) gestellt werden, sofern diese keine Satzungsänderungen betreffen. Seitens des WUSV-Vorstandes können auch in der Versammlung Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sofern diese keine Satzungsänderungen betreffen.
- (5) Anträge gleichen Inhalts können frühestens nach Ablauf von drei Jahren in die Tagesordnung der WUSV-Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 17

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der WUSV geleitet.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Stimmen der Mitgliedsvereine anwesend ist.
- (3) Die Behandlung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist auf Tonträger aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Protokoll oder dann, wenn Einsprüche vorliegen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren und stehen in Zweifelsfällen zur Überprüfung den Delegierten der betreffenden Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.
- (4) Für die Niederschrift der Sitzungsberichte ist die Allgemeine Geschäftsordnung des SV maßgebend.

- (5) Vollmitglieder haben grundsätzlich eine Stimme. Zusätzlich hat jeder dieser Vereine pro 1.000 Mitglieder je eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Ermittlung der Stimmenzahl ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Bei Beschlüssen zur Verabschiedung und Änderung von Satzungen und Ordnungen nach § 15 (2), e) und über Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der SV als Gründerverein der Rasse das Vetorecht.

§ 18

Weitere Einberufungen der Mitgliederversammlung

- (1) Über die nach § 14 festgelegte Mitgliederversammlung hinaus kann bei Bedarf vom Vorstand zu Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zu Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedsvereinen beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (2) Im Übrigen soll eine Mitgliederversammlung nur dann einberufen werden, wenn wichtige Fragen, Wahlen oder Satzungsänderungen eine solche rechtfertigen.
- (3) Für Zusammensetzung, Einberufung, Tagesordnung und Durchführung gelten die Regelungen der §§ 14 - 17 der Satzung entsprechend.

§ 19

Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes:
Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Die Vertretung der WUSV obliegt dem Vorstand.
- (3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall erfolgt durch den Vizepräsidenten.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 20

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der WUSV sowie die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vertretung der WUSV in allen Rechts- und sonstigen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) die Überwachung der Aufgabenerfüllung und Geschäftsabwicklung der Geschäftsstelle sowie die Festlegung der WUSV-Geschäftsordnung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Verfügungen über das Vereinsvermögen kann im Einzelfall der Vorstand selbständig bis zur Höhe von 50.000,- € treffen. Intern bedürfen höhere Verfügungen über das Vereinsvermögen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Von den vorstehenden internen Beschränkungen sind ausgenommen: Die Bezahlung laufender Verwaltungskosten, alle in dem jeweiligen Wirtschaftsplan angeführten Ausgaben sowie die Unterstützung von Veranstaltungen.
 - e) die Behandlung aller Zucht-, Ausbildungs-, Kör-, Ausstellungs- und Prüfungsangelegenheiten.
 - f) die Entsendung von WUSV-Beobachtern zu nationalen und/oder internationalen Veranstaltungen der Mitgliedervereine im Ausstellungs-, Kör- und/oder Prüfungsbereich. Die Aufgaben des WUSV-Beobachters sind vom Vorstand der WUSV festzulegen und zu veröffentlichen.

§ 21

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Präsident der WUSV ist der Präsident des SV. Der SV kann auch ein anderes Vorstandsmitglied des SV für das Präsidentenamt benennen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 19, Absatz 1, lit. b) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitgliedsvereine der WUSV gewählt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 19, Absatz 1, lit. b) erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des letzten Jahres der Amtszeit auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes durchgeführt werden. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 22

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 23

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des SV. Generalsekretär der WUSV ist der Hauptgeschäftsführer des SV, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Geschäfte sind unter Beachtung der Satzungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen.
- (2) Die durch die Geschäftstätigkeit für die WUSV in der SV-Hauptgeschäftsstelle entstehenden Personalkosten trägt die WUSV.
- (3) Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs, die Durchführung von Beschlüssen und Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung von Entscheidungen und Nachrichten des Vereines. Er vertritt für diesen Bereich den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

richtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB. Diesbezüglich hat im Einzelfall eine Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen. Dem Generalsekretär können weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Generalsekretär nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die laufenden Geldgeschäfte erledigt die Geschäftsstelle. Sie ist an die Satzungen, die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresabschluss im Zusammenwirken mit dem Vorstand.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von drei Monaten danach, ist der Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung von einem amtlich zugelassenen, vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Buch- oder Wirtschaftsprüfer hat einen Bericht über den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zu erstellen und alle wesentlichen Rechnungsposten zu erläutern. Der Bericht ist mit dem abschließenden Vermerk des Buch- oder Wirtschaftsprüfers zu versehen. Der Vermerk muss erkennen lassen, ob Jahresabschluss und Buchführung ordnungsgemäß durchgeführt sind oder ob sich Beanstandungen ergeben haben. Auf dieser Grundlage haben die zwei als Rechnungsprüfer gewählten Mitglieder der WUSV ihre Stellungnahme abzugeben, ob sie nach durchgeführter Prüfung dem vorgelegten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder Einwendungen mitzuteilen haben.
- (4) Der Jahresabschluss in Form der konsolidierten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bestätigungsvermerk des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und der Stellungnahme der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Vereinsvermögens Rechenschaft zu geben.

- (5) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Buch- oder Wirtschaftsprüfers erfolgt für das laufende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von vier Jahren und sie sind aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei der Wahl des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und der Rechnungsprüfer haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 25

WUSV Kontinentaldirektoren

Die Kontinentaldirektoren werden durch den WUSV-Vorstand ernannt und abberufen. Dem Kontinentaldirektor obliegt es, die Jahresberichte der Mitgliedsvereine zu sammeln, zu dokumentieren, und dem Generalsekretariat zur Verfügung zu stellen. Sie haben den WUSV-Vorstand auf Auffälligkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. Sie sorgen für die ortsnahe Umsetzung der Vorgaben des WUSV-Vorstandes und der Vollversammlung der WUSV. Kontinentaldirektoren werden zur Klärung von Sachverhalten und Auseinandersetzung nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem WUSV-Generalsekretariat in den einzelnen Mitgliedsländern eingesetzt.

Die Kosten für den notwendigen Einsatz seitens der Kontinentaldirektoren haben die betroffenen Mitgliedsländer zu tragen. Erster Ansprechpartner für die Vereine ist immer das Generalsekretariat, das die Unterlagen dann dem WUSV-Vorstand zuleitet, der über das weitere Vorgehen und über die ggf. erforderliche Beauftragung des Kontinentaldirektors entscheidet.

Die Koordinierung obliegt dem Senior Consultant. Es ist ein jährliches Treffen der Kontinentaldirektoren vorgesehen – wobei die Reisekosten durch den jeweiligen Kontinentaldirektor selbst zu tragen sind.

Im Übrigen kann der WUSV-Vorstand den Kontinentaldirektoren im Einzelfall weitere Aufgabenstellungen übertragen. Es gilt die WUSV-Spesenordnung.

Es soll eine verpflichtende Teilnahme an einem Treffen im Jahr – vorzugsweise am Rande der Bundessiegerzuchtschau – erfolgen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 26

Ordnungsmaßnahmen, Kündigung

- (1) Zur Gewährleistung ihrer Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung ihrer inneren und äußeren Ordnung ergreift die WUSV-Maßnahmen gegen die Mitgliedsvereine, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken der WUSV schuldhaft zuwiderhandeln.
- (2) Wenn Mitgliedsvereine den Ordnungen oder Zwecken der WUSV schuldhaft zuwiderhandeln, so ist zunächst der Vorstand berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese können sein:
 - a) Abmahnung des Mitgliedsvereines verbunden mit der Aufforderung, das Zuwiderhandeln umgehend zu beenden, dies binnen einer vom Vorstand festgesetzten Frist;
 - b) Abmahnung des Mitgliedsvereines verbunden mit der Aufforderung, das Zuwiderhandeln umgehend zu beenden unter Androhung des Ruhens der Mitgliedsrechte, wenn das Zuwiderhandeln nicht binnen der vom Vorstand gesetzten Frist beendet wird;
 - c) Das Verfügen des vorläufigen Ruhens der Mitgliedsrechte, wenn das Zuwiderhandeln nicht binnen der vom Vorstand gesetzten Frist beendet wurde.

Der Vorstand kann die vorgenannten Maßnahmen einzeln und unabhängig voneinander beschließen. Er ist weder an eine bestimmte Reihenfolge gebunden, noch verpflichtet, vor einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zu verfügen.
- (3) Der Vorstand hat über die von ihm ergriffenen Ordnungsmaßnahmen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Führen die vom Vorstand eingeleiteten Maßnahmen nicht zu einer Verbesserung der Situation, so ist über weitere zutreffende Maßnahmen von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedsvereines oder des Vorstandes zu befinden. Die Anträge sind zu begründen.
- (5) Die Maßnahmen sind:
 - a) Verweis unter Androhung des Entzugs der Mitgliedschaft durch Entscheidung der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- b) Entzug der Mitgliedschaft auf Zeit durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c.) Entzug der Mitgliedschaft auf Dauer durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitgliedsverein mit Fristsetzung von sechs Wochen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung vorzulegen. Mündliche Stellungnahmen in der Mitgliederversammlung sind möglich.
 - (7) Entscheidung der Mitgliederversammlung nach § 26 Absatz (4) sind unanfechtbar.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 27

Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern in Abschrift zu übersenden.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
- (4) Offensichtliche Fehler, die zu einer Korrektur im Protokoll führen, sind den Versammlungsteilnehmern kurzfristig bekanntzugeben.

§ 28

Ämter, Auslagenersatz, Haftung, Gehälter der Angestellten

- (1) Sämtliche in der WUSV ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Durch Verbandstätigkeit bedingte Auslagen werden ersetzt.
- (3) Für Schäden der WUSV, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.
- (4) Vorstandsmitgliedern steht für ihre Tätigkeit ein angemessener Auslagenersatz zu. Die Höhe richtet sich nach den für den Vorstand des SV geltenden Sätzen.
- (5) Die Gehälter der Verbandsangestellten und die Höhe der zu erstattenden Auslagen setzt der Vorstand fest.

§ 29

Satzungs- und Ordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. **Der SV als Gründerverein der Rasse hat das Vetorecht.** Diesbezüglich sind beabsichtigte Satzungsänderungen der WUSV dem Geschäftsführer des SV mitzuteilen. Erfolgt die Verständigung so zeitgerecht, dass eine Befassung der Bundesversammlung des SV vor der Mitgliederversammlung der WUSV möglich ist, so muss das Vetorecht spätestens bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der WUSV ausgeübt werden. Erfolgt die Verständigung so spät, dass eine Befassung der Bundesversammlung des SV vor der Mitgliederversammlung der WUSV nicht möglich ist, muss das Vetorecht bis spätestens einen Monat nach Ende der auf die beschlossene Satzungsänderung der WUSV folgende Bundesversammlung des SV ausgeübt

werden. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.

- (2) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Änderungen der Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzungen sind oder gleiche Wirkung haben, treten gemäß Beschlussfassung in Kraft. Sonstige Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (4) Die Satzungen und Ordnungen des SV, die Bestandteil dieser Satzung sind oder satzungsgleiche Wirkung haben, können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung der WUSV nicht geändert werden. Diese Änderungen obliegen der Mitgliederversammlung des SV und werden mit Eintragung in das Vereinsregister für die WUSV wirksam.
- (5) Die Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 30

Auflösung des Verbandes

- (1) Auflösung des Verbandes kann nur aufgrund einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden.
- (2) Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sollen Beratungen und Beschlussfassungen sämtlicher Mitgliedsvereine vorausgehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise Zwecke, die dem Tierschutz, der Tierzucht und dem Hundesport dienen, zu verwenden hat.

Beschlossen von der außerordentlichen WUSV-Vollversammlung am 15. April 2023

Die geänderten Bestimmungen der Satzungen der WUSV stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 15. April 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

.....
Professor Dr. Heinrich Meßler
Präsident

.....
René Rudin
Vizepräsident